

Betreff: Härtefallregelung bei der Eigenmietwertbesteuerung - Systemwechsel

Von: "Siegrist Dave DFRKSTA" <dave.siegrist@ag.ch>

Datum: 23.12.2020, 16:06

An: "walter.richner@eigenmietwert-nein.ch" <walter.richner@eigenmietwert-nein.ch>

Kopie (CC): Dieth Markus DFR DV <markus.dieth@ag.ch>, "Tschannen Andreas DFRKSTA" <Andreas.Tschannen@ag.ch>

Sehr geehrter Herr Richner

Die Klärung durch den zuständigen Rechtsdienst des Departements Finanzen und Ressourcen hat ergeben, dass wir die gewünschten Daten nicht herausgeben können. Eine Auskunft über Steuerdaten ist zulässig, wenn dazu eine gesetzliche Grundlage besteht oder sie im öffentlichen Interesse geboten ist (§ 170 Abs. 1 und 2 StG). Nur Daten, die geeignet und notwendig sind, den im öffentlichen Interesse liegenden Zweck zu erreichen, dürfen bearbeitet bzw. weitergegeben werden.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16. September 2020 im Rahmen eines Normenkontrollbegehrens entschieden, § 218 Abs. 3 StG teilweise und das Anpassungsdekret ganz aufzuheben. Letzteres soll im Sinne einer Übergangsregelung weiter Bestand haben, bis eine verfassungskonforme Regelung an seine Stelle getreten ist. Das Verwaltungsgericht hat in seinen Erwägungen klar festgehalten, dass aufgrund der festgestellten mangelnden Verfassungskonformität eine Handlungspflicht des Gesetzgebers besteht.

Die Einführung einer Härtefallregelung hat ebenfalls durch Gesetzesänderung zu erfolgen. Wie wir Ihnen mitgeteilt haben, ist eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen zum Eigenmietwert auf das Jahr 2024 geplant. Im Rahmen dieser Gesetzesrevision wird auch die Thematik der Härtefallregelung einfließen. Vorher lässt sich aufgrund des Verwaltungsgerichtsentscheids keine Regelung einführen, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht.

Unter den dargelegten Umständen erweist sich das Gesuch auf Herausgabe der Steuerdaten als nicht geeignet und nicht im öffentlichen Interesse, weil die Einführung einer Härtefallregelung kurzfristig nicht möglich ist, und weil das Departement Finanzen und Ressourcen im Rahmen der geplanten Gesetzesrevision die Prüfung, ob ein Bedarf an einer Härtefallregelung besteht, ohnehin selber wird vornehmen müssen.

Wir bedauern, Ihnen die gewünschten Daten nicht zustellen zu können. Wir bitten Sie um Verständnis dafür, dass dies nicht aus schlechtem Willen geschieht, sondern weil wir zur Beachtung der gesetzlichen und rechtsstaatlichen Grundsätze verpflichtet sind.

Freundliche Grüsse

Dave Siegrist

—

KANTON AARGAU
Departement Finanzen und Ressourcen

Dr. Dave Siegrist
Vorsteher
Kantonales Steueramt
Tellstrasse 67, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 25 31
Telefon zentral 062 835 25 30
dave.siegrist@ag.ch
www.ag.ch/steuern

Von: Siegrist Dave DFRKSTA

Gesendet: Donnerstag, 3. Dezember 2020 09:18